SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54 FÜR DAS GEBIET „DAMMSTÜCKEN" (WESTL. NORDERSTEDTER-STR. U. SÜDL. D. VERLÄNGRG. DAMMSTÜCKEN)

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ~~6. JULI 1979~~ 18.02.86 (BGBl. I S. ~~949~~ 265), UND ~~DES BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~ ZUSÄTZLICH § 82 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GS SCHL.-H. ~~II, GL. NR. 2136-8~~ 5.86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.06.86 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54 FÜR DAS GEBIET: „DAMMSTÜCKEN" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.2.83. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN VORGESCHRIEBENEN ZEITUNGEN ZULETZT AM 17.6.83 ERFOLGT.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 21.6.83

   BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG. 1976/1979 IST AM 20.6.83 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 21.6.83

   BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.09.83 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.03.87

   BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.05.85 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.03.87

   BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.07.85 BIS ZUM 22.08.85 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN VORGESCHRIEBENEN ZEITUNGEN ZULETZT AM 11.07.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.03.87

   BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7.11.86 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

   BAD SEGEBERG, D. 1.12.86

   LEITER D. KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 24.06.86 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.03.87

   BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 24.06.86 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
   DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.06.86 GEBILLIGT.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 12.03.87

   BÜRGERMEISTER

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 12.06.87 AZ. IV 2/61-21/2 – MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN – ERTEILT.

   HENSTEDT-ULZBURG, D. 8.11.88

   BÜRGERMEISTER

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.03.88 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 13.06.88 AZ. N 2/61.21/1 BESTÄTIGT.

    HENSTEDT-ULZBURG, D. 8.11.88

    BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

    HENSTEDT-ULZBURG, D. 8.11.88

    BÜRGERMEISTER

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND ZULETZT AM 17.11.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ ~~155~~ 215 ABS. 1 BBauG.) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 ABS. 3 BBauG.) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT HINWEIS AUF DIE RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

    HENSTEDT-ULZBURG, D. 17.01.89

    BÜRGERMEISTER

PLANZEICHNUNG TEIL „A"

ES GILT DIE BauNVO 1977 M. 1:100

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

5. Änderung

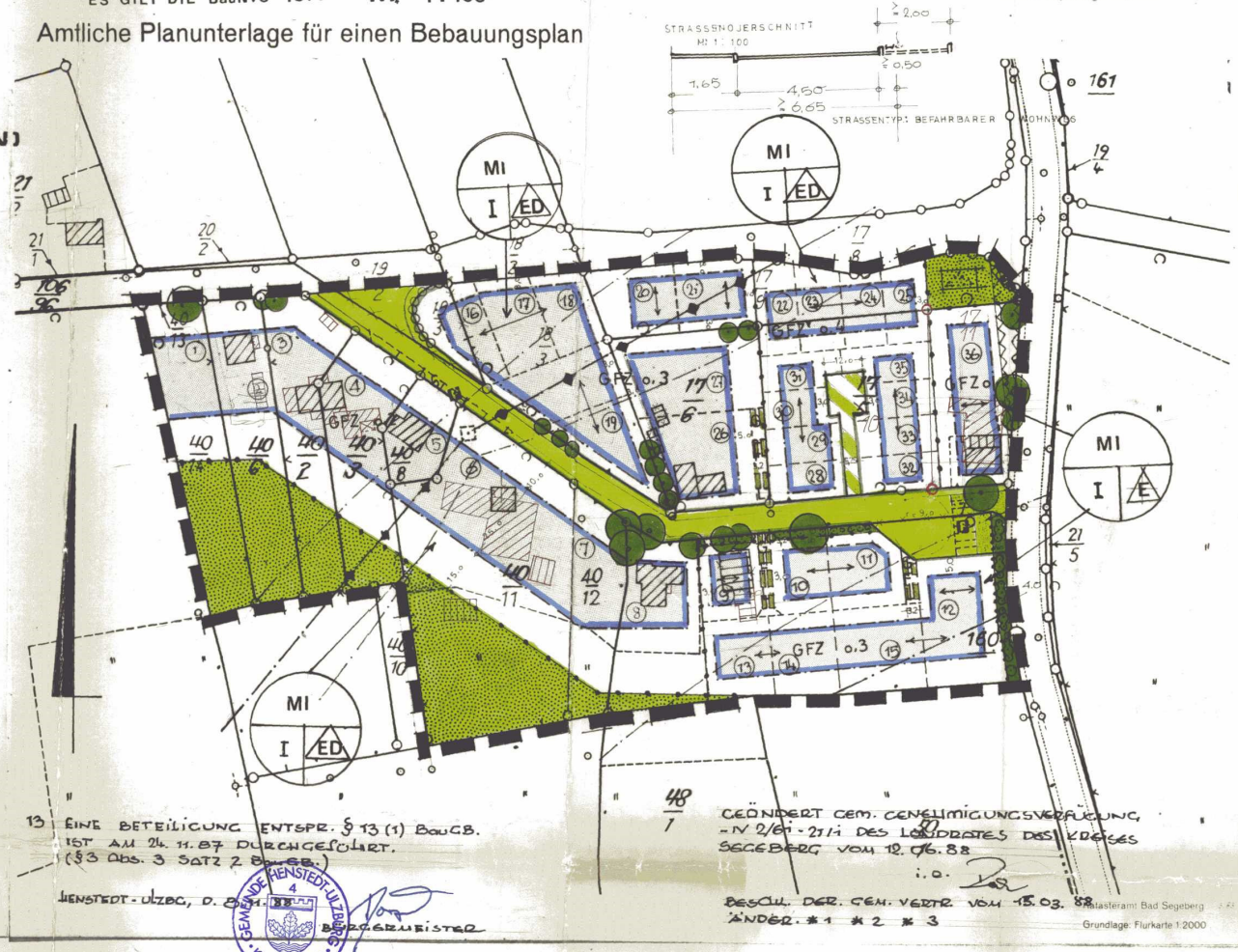

13 EINE BETEILIGUNG ENTSPR. § 13 (1) BauGB. IST AM 24.11.87 DURCHGEführt. (§3 Abs. 3 SATZ 2 BauGB.)

HENSTEDT-ULZBG, D. 8.11.88

BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT GEM. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG – N 2/61-21/1 DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 12.06.88

i.O.

BESCHL. DER. GEM. VERTR. VOM 15.03.88

ÄNDER. #1 #2 #3

Katasteramt Bad Segeberg

Grundlage: Flurkarte 1:2000

TEXT TEIL „B"

~~1. DIE BAUHÖHEN IM BEREICH DER SCHUTZZONEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND MIT DER NORDWESTDEUTSCHEN KRAFTWERKE AG IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ABZUSTIMMEN.~~ #3

2. ES SIND NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT 35° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

3. DIE HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG, NR. 8 DER SCHALLTECHNISCHEN BEGUTACHTUNG VOM 1.4.85 NR. 2310 DES BÜRO TAUBERT U. RUHE – DIE BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG IST – SIND FESTSETZUNGEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE #1 ~~1-3, 4-8~~ 8, 12, 15, 20, 23, 24, 25, 32, 33, 34, 35. DER 1. NACHTRAG DER SCHALLTECHN. BEGUTACHTG. V. 24.3.86 IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

4. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECK) DARF DIE EINFRIED- UND BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 70 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. HOCHWACHSENDE EINZELBÄUME SIND ZUL. #2

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981

FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG. o. 1-11 BauNVO)

   MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG. § 18 BauNVO)

   GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
   MIT DEZIM.-ZAHL
   RÖM. ZIFFER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG. §§ 22 U. 23 BauNVO)

   E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

   ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

   BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG.)

   STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

   STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

   VERKEHRFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRRERUHIGTER BEREICH

   P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

   UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. (§ 9 ABS. 1 NR 23 U. ABS. 6 BBauG.)

8. HAUPTVERSORGUNGLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG.)

   STARKSTROMLEITUNGEN OBERIRDISCH MIT SCHUTZBEREICH

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG.)

   PRIVATE GRÜNFLÄCHE (HAUSGARTEN)

   PARKANLAGE

   KNICK- U. WALLBEWUCHS (ZU ERHALTEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB u. § 21 Abs. 6 BBauG.)

   BÄUME (ZU ERHALTEN) — " —

SONSTIGE PLANZEICHEN

   ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

   GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHFS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG.)

   VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG

   G F L MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN BEGÜNST. DIE RÜCKWÄRT. GRUNDSTÜCKE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

   VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

   BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

   FLU.-STÜCKSGRENZE

   " KÜNFTIG FORTFALLEND

   IN AUSSICHT GENOMMEN

   NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE